



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie

Federführend ist das Innenministerium

A. Problem

Die Polizei-Führungsakademie als gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Länder zur Ausbildung des höheren Polizeivollzugsdienstes in Münster/NRW soll zur Deutschen Hochschule der Polizei umgewandelt werden.

Das Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei wurde am 27. Januar 2005 vom Nordrhein-Westfälischen Landtag in zweiter Lesung verabschiedet.

Damit die Deutsche Hochschule der Polizei entsteht, bedarf es der Ratifizierung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie.

B. Lösung

Durch das Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie wird die Umwandlung der Polizei-Führungsakademie zur Deutschen Hochschule der Polizei vollzogen und das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

Durch die Umwandlung zur Deutschen Hochschule der Polizei ist eine Kostenveränderung nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Ausgaben werden wie bisher aus dem Sachhaushalt (0410) getragen.

2. Verwaltungsaufwand

Keiner.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

**Gesetz
zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche
Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst
und über die Polizei-Führungsakademie**

Vom

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

**Zustimmung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche
Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über
die Polizei-Führungsakademie**

(1) Dem am 2005 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Das Innenministerium macht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein das Inkrafttreten des Abkommens nach seinem Abschnitt III Satz 2 bekannt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den 2005

Ministerpräsident

Innenminister

Begründung:

1. Allgemeines

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie zu bewirken, die nach Artikel 30 Abs. 2 der Landesverfassung notwendig ist.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

§ 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie.

Nach Zustimmung zu dem Abkommen kann die Polizei-Führungsakademie zur Deutschen Hochschule der Polizei umgewandelt werden.

Zu § 2:

§ 2 bestimmt das In-Kraft-Treten des Zustimmungsgesetzes. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Abkommen
zur Änderung des Abkommens über die einheitliche
Ausbildung der Anwärter für den höheren
Polizeivollzugsdienst und über die
Polizei-Führungsakademie

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

schließen als Träger der Deutschen Hochschule der Polizei (im folgenden „Träger“
genannt vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden
Körperschaften nachstehendes Abkommen.

Abschnitt I

Die Polizei-Führungsakademie wird in die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) umgewandelt.

Abschnitt II

Das Abkommen über einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 28. April 1972, zuletzt geändert durch das Änderungsabkommen vom 8. November 1991, wird wie folgt geändert;

1. Die Bezeichnung des Abkommens wird wie folgt geändert:

Der erste Teil des Präpositionalobjektes „über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und“ wird gestrichen und das Wort „Polizei – Führungsakademie“ durch die Wörter „Deutsche Hochschule der Polizei“ ersetzt.

2. In der Eingangsformel werden nach dem Wort "schließen" die Wörter "als Träger der Deutschen Hochschule der Polizei (im Folgenden „Träger“ genannt) eingefügt.

3. a) Die Überschrift über Artikel 1 entfällt.

b) In Artikel 1 wird Abs. 1 wie folgt gefasst:

„Die Polizei-Führungsakademie wird in die Deutsche Hochschule der Polizei umgewandelt. Die Hochschule ist eine gemeinsame Hochschule des Bundes und der Länder.

Sie ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster.“

c) In Absatz 2 wird ein neuer Satz 1 eingefügt:

„Die Hochschule unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht, in Fragen von Lehre und Forschung der Rechtsaufsicht.“

Der bisherige Satz 1 wird Satz 2. In Satz 2 werden vor dem Wort „Fachaufsicht“ die Wörter „Rechts- und“ eingefügt. Ein neuer Satz 3 wird angefügt: „Sie setzen dazu ein Kuratorium ein.“

4. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über die Deutsche Hochschule der Polizei (Polizeihochschulgesetz - DHPolG) ist Bestandteil des Abkommens.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, notwendig werdende Änderungen des DHPolG infolge Bundesrechts oder Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen nach Zustimmung der Träger vorzunehmen.

(2) Die Professorinnen und Professoren sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben haben den Praxisbezug zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere in den polizei-spezifischen Fächern. Der Anteil des höheren Polizeivollzugsdienstes am gesamten Lehrpersonal darf 40 Prozent nicht unterschreiten.“

5. a) Überschrift über Artikel 3 entfällt.
- b) Artikel 3 Abs. 1 entfällt.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 1.
- d) Der neue Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Im Kuratorium haben der Bund und jedes Land je eine Stimme.“
- e) Im neuen Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Vertreter" durch das Wort "Vertretung", ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 1 Satz 4 entfallen in der Aufzählung die Klammerzusätze.
- g) aa) Nr. 1 enthält folgende Fassung: „Genehmigung des Beitrags zum Haushaltsvoranschlag“

bb) Nr. 3 wird neu eingefügt, „Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten oder Berufung der Präsidentin oder des Präsidenten in ein Beamtenverhältnis auf Zeit,“

cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und erhält folgende Fassung: „Berufung von Professorinnen und Professoren, Bestellung der Leiterinnen oder Leiter der Institute und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,“

dd) Nr. 5 wird neu eingefügt: „Zustimmung zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“,“

ee) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 6. Der Klammerzusatz Art. 16" wird in Art. 5" geändert.

h) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2 und wie folgt gefasst: „Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Vertretung, die verschiedenen Trägern angehören müssen.“

i) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3.

j) Artikel 4 Abs. 2 wird neuer Absatz 4. Dieser wird wie folgt geändert: Nach dem Wort „legt“ werden die Wörter „auf der Grundlage des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten und der Stellungnahme des Senats der Hochschule“ eingefügt und das Wort "Polizei-Führungsakademie" durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

k) Absatz 5 entfällt.

6. Artikel 4 Abs. 1 entfällt.

7. Die Überschrift über Artikel 5 entfällt.

8. Artikel 5 bis 13 und die Überschriften über Artikel 10 und 12 entfallen.

9. a) Artikel 14 wird Artikel 4.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert: „Die Planstellen, die Bezüge und sonstigen Aufwendungen für die Präsidentin oder den Präsidenten, die Professorinnen und Professoren und für die Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter der Verwaltung werden im Haushaltsplan der Hochschule veranschlagt.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Soweit Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Hochschule abgeordnet werden, verpflichten sich die Träger, für diese Personen entsprechen ihren Funktionen bei der Hochschule in ihren Haushaltsplänen entsprechende Planstellen auszuweisen. Die Dauer der Abordnung soll im Einzelfall sechs Jahre nicht überschreiten.“

10. Die Überschriften über Artikel 15 und 16 und Artikel 15 entfallen.

11. a) Artikel 16 wird Artikel 5.

b) In den Absätzen 1 bis 4 des neuen Artikels 5 wird das Wort „Polizei-Führungsakademie“ durch das Wort "Hochschule" ersetzt.

c) In Absatz 2 wird "%" durch "v.H.", das Wort „Beteiligten“ durch das Wort "Trägern“ und das Wort "getragen“ durch das Wort „aufgebracht“ ersetzt.

d) in Absatz 4 Satz 2 wird das Wort "Beteiligten" durch das Wort "Träger" ersetzt.

12. Artikel 17 wird Artikel 6 und in Satz 1 wird das Wort "Beteiligten“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

13. Artikel 18 und die Überschrift über Artikel 20 entfallen.

14. a) Artikel 20 wird Artikel 7.

b) In den Absätzen 2 und 3 wird das Wort "Beteiligten" durch das Wort „Träger“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Hierbei sind die vom Land Nordrhein-Westfalen für das ehemalige Polizei-Institut Hilstrup vor Inkrafttreten des Abkommens vom 28. April 1972 erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.“

Abschnitt III

Die Frist des Artikels 7 Abs. 1 beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens erneut zu laufen. Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.

Die Zustimmungserklärungen sind gegenüber dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Bundesminister des Innern

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Innenministerium

Für das Land Baden-Württemberg
Der Innenminister

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern und für Sport

Für das Land Berlin
Der Senator für Inneres

Für das Saarland
Die Ministerin für Inneres,
Familie, Frauen und Sport

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
Vertreten durch
Den Minister des Innern

Für den Freistaat Sachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Staatsminister des Innern

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres und Sport

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten des Landes Sach-
sen-Anhalt
Der Minister des Innern des Landes
Sachsen-Anhalt

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
Der Präses der Behörde für Inneres

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Der Innenminister

Für das Land Hessen
Der Minister des Innern und für Sport

Für den Freistaat Thüringen
Der Innenminister

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für den Ministerpräsidenten der
Innenminister